

liegt. Wird dies verneint, ist zu prüfen, ob §25 angewandt werden kann. Verletzungen von Befehlen allgemeinen Inhalts, die keine konkreten Forderungen enthalten, z. B. Tagesbefehle, können keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß sich bewußt

sein, daß er einen Befehl erhalten hat, den er bewußt nicht ausführen will.

8. Wird die Tat von mehr als zwei Militärpersonen **gemeinschaftlich** begangen, ist das Vorliegen des § 259 (Meuterei) zu prüfen.

9. **Tateinheit** zwischen § 257 und § 269 ist möglich.

§ 258

Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärfrau ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

1. Diese Bestimmung entspricht dem **humanistischen Charakter unseres sozialistischen Rechts und der strikten Beachtung völkerrechtlicher Prinzipien**. Sie sichert eine auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit beruhende Befehlsgebung und -ausführung. Gesetz- und völkerrechtswidrige Befehle sowie deren Ausführung widersprechen dem sozialistischen Charakter der Nationalen Volksarmee, der politisch-moralischen Verantwortung der Vorgesetzten und Unterstellten sowie den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit.²

2. § 258 bestimmt, daß eine Militärfrau für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich ist, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

Strafgesetze im Sinne dieser Norm sind das StGB sowie in anderen gesetzlichen

Bestimmungen enthaltene Strafnormen.

Ordnungswidrigkeitsnormen (z. B. in der StVO) sind keine Strafgesetze im Sinne dieser Bestimmung. Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Kriterium offensichtlich, als objektives und auch subjektives Tatbestandsmerkmal, bedeutsam. **Offensichtlich** heißt, daß die Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls auf Grund der konkreten Umstände allgemein erkennbar ist. Hinzu kommt, daß der Handelnde die Fähigkeit und Möglichkeit besitzen muß, diese Rechtswidrigkeit zu erkennen. Das Erkennen der Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls ist die Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

3. Die Bestimmung regelt vier Fälle:

a) Nach **Abs. 1** ist eine Militärfrau für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich. Dieser Grundsatz be-